



EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

*Pa. 14.*



*aus dem Original*

# Von Gottes Gnaden/

*aus dem Original*

Wyr Augustus / Herzog zu Bruns Wyg /  
und Lunaburg / Sügen männiglichem hinit zu wissen /  
Ob Wyr wol aus Landes Fürst- und Väterlicher Voor-  
sorge wegen der Flax Arbeit / und wy es damit am  
sichersten anzustellen / unterschiedene Verordnungen ge-  
machtet / auch solches noch unlängst in Unserer / durch den  
Druk eröfneten Landes-Ordnung widerholet / der gnä-  
digen Zuversicht / es würde Unsere gnädige und wolge-  
meinte Sorgfalt / in schuldigem Gehorsam erkennet  
und beobachtet / auch ein jedweder seine eigene / und seines  
Nachbarn Wolfsart beherzigt haben /

So haben Wyr dennoch mit nicht geringem Ver-  
drus / und ungnädigem Misfallen erfahren / daß solche  
Unsere Landes Väterliche Volmeinung / vergessentlich er-  
weise aus den Augen gesezset / dy Flax Arbeit an unsichere-  
ren / und gefährlichen Örteren verrichtet / und sonsten  
ganz unbehutsam damit umgangen / daher dan aus  
Gottes gerechter Verhengnis erfolget / daß nicht allein  
allerhand Unraat und Schade / auch so gaar an etlichen  
Örtern erbärmliche Feuerbrünsten veruursachet / und  
dadurch nicht allein enzele Häufere / sondern dy Gebäude  
uf ezlichen Gassen / auch ganze Städte in der nähe jäm-  
merlicher weise in dy Aschen geleget worden /

Als Wyr nuun obligenden Landes Fürstlichen ho-  
hen Amtes halber / Unsere Gebürnis ermessen / solch em  
Uns



Unraat und Unweesen / so vñl durch menschliche Voor-  
sorge geschehen kan / zeitig vorzubauen / So verordnen /  
setzen und gebiten Wir hñit nochmals ernstlich / und  
wollen / daß nuun hñitro dy Flax Arbeit / als Treuten  
oder Boken / auch Braken und Swingen / so wol in  
Städten und Flecken / als in den Dörffern / imgleichen  
auch das Flaxdrögen in und bey den Bak- oder anderen  
Ofen / oder bey dem offenen Feuer / gänzlich abgestellt /  
Hingegen aber berürte Flax Arbeit außserhalb der  
Städte / Flecken / und Dörffer / an sicheren und oonge-  
fährlichen Orten / und zwar am Tage / keines weeges aber  
bey Nachte oder bei Lichte verrichtet werden solle / Die  
Hekel Arbeit kan zwar innerhalb der Städte / Flecken /  
und Dörffer in den Häusern verstatet und zugelassen  
werden / jedoch mit dem austrücklichen Beding und Ver-  
warnen / daß dieselbe mit nichten bei der Nacht / oder bey  
Lichte / sondern gleichfals am hellen Tage / und an sichern  
Orten geschähe / wñ dan auch das außgebrachte und rein-  
gemachte Flax / in solcher Verwarung gehalten / und also  
hinterläget werden solle / damit keine Feuers-Gefaar /  
oder dergleichen Unheil dahero zu befürchten seyn möge:

Da nuun jemand sich freventlicher weise gelüsten  
lassen / und unterstehen würde / disem Unserem auß  
Landes Fürst- und Väterlicher Wolmeinung außgela-  
senen Befäl / sich ungemees zu bezeigen / oder denselben in  
einige weege entgegen zu handelen / Es würden auch  
Unsere Beamte / und Gerichts Herrn hñrauf nicht fleis-  
sig sehen / wollen Wir denenselben / andern zuur War-  
nung



nung und Abscheu / mit Geld oder anderen Strafen un-  
nachlässig belegen.

Würde aber auch durch des ein oder anderen Unach-  
saamkeit / und Verwarlosung einige Feuers Geseaer / (die  
Gott der Allmächtige aus Väterlicher Güte / gnädiglich  
abwendē wolle /) in Städten / Flecken / und Dörffern  
entstehen / auf solchen Fall sol der Ursacher nicht allein  
aller seiner Haab und Güter / welche zu Erstattung des  
veranlasseten Schadens anzuwenden / verlustig und  
verfallen seyn / sondern auch nach Befindung der umstän-  
de / mit harter Leibes und Lebens Strafe wider denselben  
oongesäumt verfahren / insonderheit auch dy Beamten /  
und Gerichts Herren / des befundenen Unfleisses halber /  
angesehen werden.

Das meinen Wyr Ernstlich / ein jeder hat sich dar-  
nach gehoorzaamlich zu achten / sein eigen Bestes hyrun-  
ter wol waarzunehmen / für Schaden / Ungelegenheit /  
und Strafe sich zu hüten / Und Wyr seyn den Gehoor-  
saam in Gnaden zu erkennen geneigt. Geben auf Unserer  
Bestung Wulffenbüttel: den 18. Septembris / des  
1651. Jares.

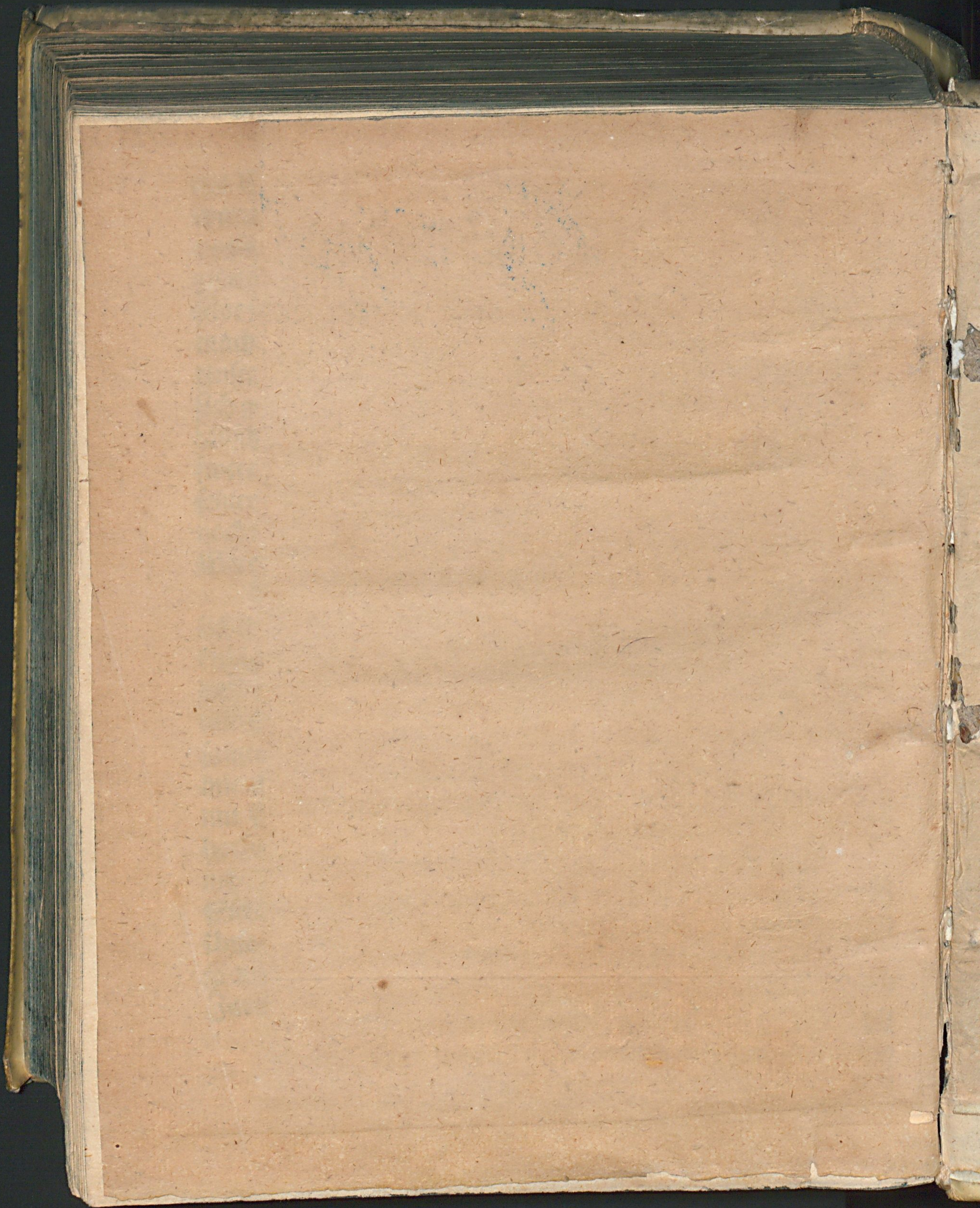














159 5701

ULB Halle  
003 026 698

3

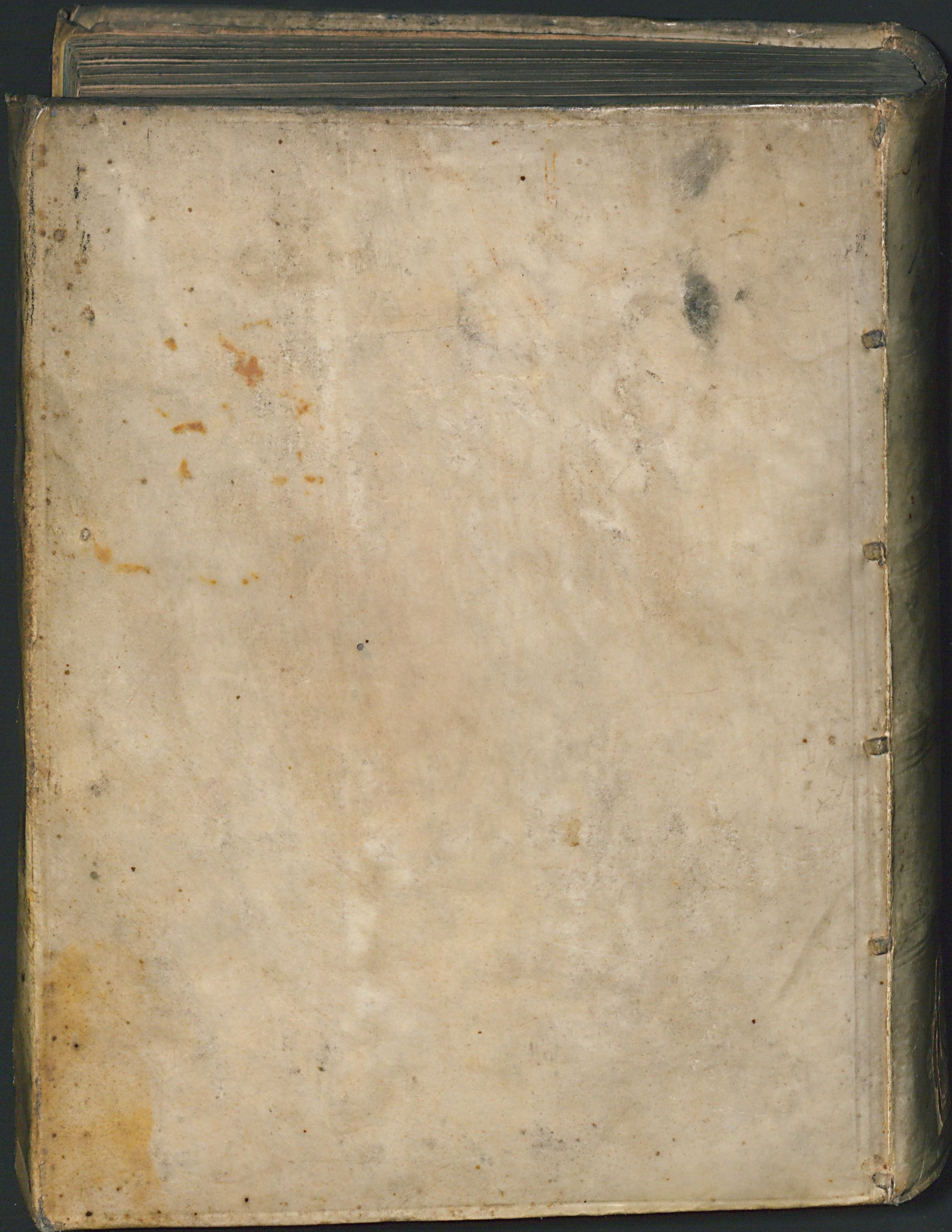


56.

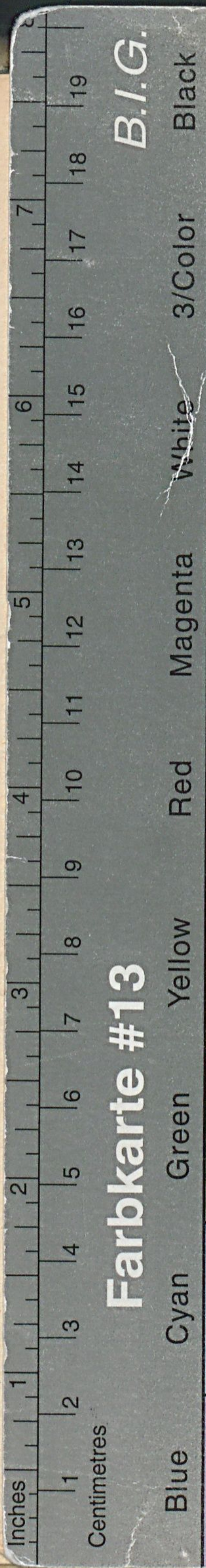
B 17











Farbkarte #13

B.I.G.

*Handwritten notes in a cursive script at the top of the page.*

# es Gnaden/

erzog zu Bruns Wyg/  
 männlichen himit zu wissen/  
 Fürst- und Väterlicher Voor-  
 beit / und wy es damit am  
 erschiedene Verordnungen ge-  
 slängst in Unserer / durch den  
 ordnung widerholet / der gnd-  
 e Unsere gnädige und wolge-  
 digem Schoorsaam erkennet  
 weder seine eigene / und seines  
 rziget haben /  
 noch mit nicht geringem Ver-  
 zisfallen erfahren / daß solche  
 Volmeinung / vergessentlich er-  
 et / dy Flax Arbeit an unsich e-  
 ren verrichtet / und sonsten  
 ämgangen / daherodan aus-  
 nis erfolget / daß nicht allein  
 hade / auch so gaar an etlichen  
 brünsten veruursachet / und  
 Häufere / sondern dy Gebäude  
 ganze Städte in der nähe jäm-  
 n geleet worden /  
 enden Landes Fürstlichen ho-  
 Gebürnis ermessen / solchem  
 Un-

